

Allgemeine Auftragsbedingungen für Beauftragungen der BEX Components AG

Stand 01.01.2007



§ 1. Gültigkeit der Bedingungen der BEX Components AG (nachfolgend BEX)

Diese Auftragsbedingungen liegen allen Bestellungen / Beauftragungen der BEX durch Dritte (Kunden) zugrunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Kunden wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich BEX schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

§ 2. Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in folgender Reihenfolge:

- die Bestimmungen der Auftragsbestätigung oder eines speziellen Vertrages der BEX. Die Bestellung / Beauftragung des Kunden bzw. Teile hiervon werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als diese in die Auftragsbestätigung oder den speziellen Vertrag übernommen wurden.
- in der Auftragsbestätigung oder dem speziellen Vertrag aufgeführte weitere Vertragsbedingungen, spezielle und allgemeine technische Bedingungen.
- diese allgemeinen Auftragsbedingungen für Bestellungen und Beauftragungen.

§ 3. Bestellung / Beauftragung

Grundsätzlich sind nur schriftliche Bestellungen / Beauftragungen gültig. Mündliche Nebenabreden zu der Bestellung / Beauftragung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

§ 4. Art und Umfang der Leistung

1. Softwarepaket

Der Leistungsumfang der beauftragten Softwaremodule ist dem Kunden bekannt. Der Kunde erhält die Programme im Objektcode auf einem mit dem Kunden vereinbarten Datenträger.

Die Lieferung erfolgt gemäß Vereinbarung bzw. innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Bestellung. Die Installation wird, soweit nicht anders vereinbart, durch den Kunden ausgeführt.

2. Anpassungsarbeiten / Beratungsleistungen / Softwareentwicklung

Die BEX führt die beauftragten Anpassungsarbeiten so durch, dass eine reibungslose Anbindung an das entsprechende Softwarepaket der BEX beim Kunden gewährleistet ist.

Die BEX erbringt die vereinbarten Leistungen während der normalen Arbeitszeit von Montag bis Freitag. Zusätzliche Leistungen außerhalb dieser Zeit sind aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarungen zu vergüten.

Der Kunde wird für die bei ihm tätigen Mitarbeiter der BEX geeignete Räume zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger gelagert werden können. Er wird die Tätigkeit der BEX in jeder Auftragsphase unterstützen.

Der Kunde wird weiterhin der BEX alle erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, den Mitarbeitern der BEX jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschaffen, sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgen und im Falle von Programmierarbeiten Rechnerzeiten, Testdaten und Datenerfassungskapazitäten rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen.

Der Kunde ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Arbeiten der BEX zu nehmen, um eine Projektfortschrittskontrolle auszuüben.

§ 5. Nutzungsumfang

1. BEX-Software

BEX erteilt dem Kunden das Recht zur Anwendung der beauftragten Softwaremodule für eigene Zwecke. Dieses Recht der Anwendung schließt die Nutzung durch und für verbundene Unternehmen auf der Anlage des Rechenzentrums / Netzwerks des Kunden ein, auch wenn die Verbindung zu solchen Unternehmen erst nach Abschluss eines entsprechenden Vertrages zustande kommt.

Die Programmpakete sowie die damit ausgelieferten Datenträger, Handbücher und Produktinformationen sind urheberrechtlich geschützt (§§ 69a ff. UrhG). Das Urheberrecht ist Gegenstand dieser Auftragsbedingungen.

Im Übrigen bleibt das Verfügungsrecht über die Programme der BEX, ohne dass dadurch Ansprüche irgendwelcher Art gegen die BEX

erwachsen, uneingeschränkt bei der BEX.

BEX bleibt dabei insbesondere berechtigt, die Programme ganz oder teilweise - auch in abgeänderter Form - für eigene Zwecke zu nutzen sowie Dritten zur Nutzung zu überlassen.

2. Handelsware

Handelsware ist Ware (Hardware, Software, Systeme), für die BEX Vertriebsrechte besitzt, diese aber nicht selbst herstellt. BEX garantiert, dass BEX bei nicht selbst entwickelten Programmen das volle Vertriebsrecht für diese Produkte besitzt. Diese speziellen Nutzungsrechte, Garantien etc. sind von dem jeweiligen Hersteller der Ware beigelegt und sind für die Nutzung dieser Ware allein stehend bindend. Eine Nutzung der Ware ist gleichbedeutend mit der Anerkennung der beigelegten Bedingungen.

Die Leistungen für Handelsware umfasst die Lieferung der beauftragten Ware.

§ 6. Entgelt

Der Kunde zahlt an BEX für die beauftragten Leistungen eine Vergütung, die sich aus den Paketpreisen und Honoraren gemäß gültiger Preisliste für die Anpassung bzw. sonstigen Leistungen ergibt.

1. Softwarepaket

Die Vergütung wird sofort nach Auslieferung und Rechnungsstellung durch die BEX in voller Höhe zur Zahlung fällig.

2. Anpassungs- / Beratungsleistungen / Softwareentwicklung

- Die Abrechnung der von BEX erbrachten Leistungen erfolgt monatlich zu den jeweils gültigen bzw. vereinbarten Zeithonorarsätzen.
- Von BEX nicht zu vertretende Wartezeiten werden gemäß vorherigem Punkt als Beraterleistung vergütet.
- Bei wesentlichen kunden- seitigen Änderungen der Leistungsvorgaben (etwa bei der Art der Problemstellung, der Konfiguration, der zur Verfügung stehenden Anlage, der Zielsetzung der angestrebten Lösung oder von Mengengerüsten) sind die Vereinbarungen über Termine und Vergütung den geänderten Verhältnissen entsprechend anzupassen. Die BEX wird

diese Notwendigkeit einer Anpassung innerhalb von zwei Wochen nach deren Feststellung dem Kunden mitteilen.

- Die Honorarrechnungen sind nach Erhalt sofort ohne Abzug zahlbar.
- Reisekosten und Spesen sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen.
- Reisezeiten werden dem Kunden mit 50 % des vereinbarten Zeithonorarsatzes in Rechnung gestellt.

§ 7. Kündigung

Die Vertragspartner sind berechtigt, auch während der Dauer der abgeschlossenen Vereinbarung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines jeden Monats zu kündigen. Bis zur Beendigung der Vereinbarungen sind die Leistungen weiterhin zu erbringen und die Honorare zu bezahlen. Softwarepakete sind von diesem Kündigungsrecht ausgeschlossen.

BEX kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist oder wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass gegen den Kunden ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. BEX ist berechtigt, den Vertrag bereits nach Eingang eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens bei Gericht zu lösen.

§ 8. Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen, die im Rahmen dieses Vertrages von einem Partner dem anderen übergeben werden, sind eindeutig als vertraulich zu bezeichnen. Die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz sind zu beachten. Eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte ist unzulässig.

Der Kunde wird die Programme oder Dokumentationsunterlagen weder ganz, noch teilweise, noch als Teil eines Programms Dritten zugänglich machen.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die BEX aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass er in der Referenzliste der BEX geführt wird.

§ 9. Bundesdatenschutzgesetz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass BEX personenbezogene Daten des Kunden speichert, bearbeitet und an Unternehmen der

Unternehmens-Gruppe übermittelt, soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung / Beauftragung erforderlich ist.

§ 10. Abnahme

BEX wird die Termine für ihre jeweilige Endabnahme und Übergabe der beauftragten Programme / Leistungen ankündigen, sobald die Programme mit vom Kunden zur Verfügung gestellten, anforderungsgerechten Eingabedaten einmal fehlerfrei auf der vereinbarten Anlage gelaufen sind. Der Kunde hat die Pflicht, innerhalb von zwei Wochen nach der Ankündigung die Abnahme vorzunehmen.

Sollte eine Abnahme aus Gründen, die BEX nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen, so gilt die Abnahme nach Ablauf dieser Frist als erfolgt.

Eine Benutzung der Programme durch den Kunden wird einer Abnahme gleichgesetzt.

§ 11. Gewährleistung

BEX übernimmt die Gewähr für die Funktionsfähigkeit des beauftragten Softwarepaketes.

Außerdem wird die Gewähr für die Funktionsfähigkeit der Anpassungsarbeiten gemäß der verabschiedeten Entwicklungsvorgaben übernommen. Die Gewährleistung von BEX ist auf die kostenlose Nachbesserung (Fehlerbeseitigung) beschränkt, soweit diese Beschränkung gesetzlich zulässig ist. BEX wird unverzüglich die Nachbesserung angezeigter Fehler durchführen und stets bemüht sein, den Terminvorstellungen des Kunden zu entsprechen.

Jede weitere Haftung, insbesondere für Folgeschäden, ist ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die Frist für die Gewährleistung von BEX beträgt 6 Monate, beginnend mit der Abnahme wie oben definiert, und gilt sowohl für die Lieferung des Softwarepaketes als auch für die von BEX erbrachten Leistungen.

Die Gewährleistung endet unabhängig davon mit jedem Eingriff des Kunden sowohl in das Programmpaket als auch in die erstellten Programme.

§ 12. Vertragssprache / Anwendbares Recht

Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht.

§ 13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen nicht rechtswirksam sein, oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

§ 14. Gerichtsstand

Sollten sich aus der vorliegenden Geschäftsbeziehung Meinungsverschiedenheiten ergeben, so werden die Geschäftspartner bestrebt sein, diese gütlich beizulegen. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der BEX. Darüber hinaus ist BEX berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Kunden zuständig ist.